

Informationspflichten der Fördermittelempfänger des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2014–2020

Merkblatt

Empfänger von Fördermitteln sind gemäß der [Verordnung \(EU\) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates](#) in Verbindung mit der [Durchführungsverordnung \(EU\) Nr. 821/2014¹](#) verpflichtet, die Öffentlichkeit durch Informations- und Kommunikationsmaßnahmen über die Kofinanzierung ihres Vorhabens aus dem EFRE zu informieren. Maßgeblich sind die Bestimmungen im Zuwendungsbescheid bzw. der Zuweisungsverfügung. Dieses Merkblatt ist als ergänzende Information zu verstehen.

Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen ist deutlich sichtbar auf die Unterstützung des Vorhabens hinzuweisen durch:

1. Verwendung des EU-Emblems in Farbe

Werden außer dem EU-Emblem weitere Logos verwendet, so ist das EU-Emblem mindestens so hoch oder so breit wie das größte der abgebildeten anderen Logos darzustellen. Wird das EU-Emblem einschließlich der Schriftzüge selbst erstellt, muss die Einhaltung der Vorgaben der EU-Kommission gewährleistet werden (siehe [Grafik-Handbuch des Europa-Emblems²](#)).



2. Hinweis auf die Europäische Union (immer ausgeschrieben)

3. Hinweis auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung bzw. auf die Europäischen Strukturfonds, wenn aus mehreren Fonds gefördert wird

Der Hinweis auf die Fonds entfällt bei besonders kleinen Werbearbeiten.

4. Verwendung des Landessignets in Farbe.



Mecklenburg-Vorpommern

Die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen können um das gemeinsame Logo der Europäischen Fonds in Mecklenburg-Vorpommern ergänzt werden. Das gemeinsame Logo ersetzt jedoch nicht das EU-Emblem mit Förderhinweis (sh. Punkte 1.-3.).



Europäische Fonds EFRE, ESF und ELER
in Mecklenburg-Vorpommern 2014-2020

Das EU-Emblem mit Förderhinweis, das gemeinsame Logo der Europäischen Fonds in Mecklenburg-Vorpommern und ein Muster für ein Plakat werden zum Download sowie ein Link zu den Mustern für ein Hinweisschild (Baustellenschild) auf dem [Europaportal M-V³](#) zur Verfügung gestellt.

¹ Link zum EU-Recht <https://eur-lex.europa.eu/>

² Link zum Grafik-Handbuch des EU-Emblems https://www.europa-mv.de/Grafikhandbuch_EU_Emblem

³ Link zu den Logos https://www.europa-mv.de/Kommunikation_2014_2020

Maßnahmen während der Durchführung des geförderten Vorhabens

<p>Website (sofern vorhanden):</p>	<ul style="list-style-type: none"> • kurze Beschreibung des Vorhabens auf der Website des Begünstigten, • finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union ist hervorzuheben, Hinweis auf den Fonds auf derselben Website, • Beschreibung muss im angemessenen Verhältnis zu dem Umfang der Unterstützung stehen und die Ziele und Ergebnisse des Projekts darstellen, • EU-Emblem und Hinweis auf die Union müssen direkt nach Aufrufen der Website ohne scrollen innerhalb des Sichtfensters eines digitalen Geräts erscheinen.
<p>Teilnehmende:</p>	<ul style="list-style-type: none"> • am Vorhaben Teilnehmende sind über die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union zu informieren, z.B. durch einen Hinweis auf dem Einladungsschreiben, eine EU-Fahne oder Sichtmaterialien mit Bezug zur EU im Veranstaltungsraum o.ä., • alle Unterlagen, die sich auf die Durchführung des Vorhabens beziehen und für die Öffentlichkeit oder die Teilnehmenden verwendet werden (einschließlich Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen), müssen einen entsprechenden Hinweis enthalten.
<p>Projekte mit einer öffentlichen Unterstützung bis 500.000 EURO (EU, Bund, Land, Kommune) und Projekte (ohne Infrastruktur- oder Bauvorhaben) mit einer öffentlichen Unterstützung über 500.000 EURO (EU, Bund, Land, Kommune):</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Plakat (Mindestgröße A3) mit Informationen zum Projekt und einem Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die Union ist an einer gut sichtbaren Stelle (z.B. Eingangsbereich eines Gebäudes) anzubringen. • Das Landessignet ist in etwa derselben Größe wie das EU-Emblem zu verwenden. • Die genannten Anforderungen gelten nicht für kleines Werbematerial (z.B. Stifte). Bei kleinen Werbematerialien ist das EU-Emblem mit dem Zusatz EUROPÄISCHE UNION zu verwenden. Der Hinweis auf den Fonds entfällt.
<p>Infrastruktur- oder Bauvorhaben mit einer öffentlichen Unterstützung über 500.000 EURO (EU, Bund, Land, Kommune):</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Hinweisschild (z.B. Bauschild) von beträchtlicher Größe ist während der Durchführung am Standort des Vorhabens an gut sichtbarer Stelle anzubringen. • Die Bezeichnung des Vorhabens, der Slogan „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“, das EU-Emblem, der Hinweis auf die Union und auf den Fonds müssen mindestens 25 % des Schildes einnehmen. • Das Landessignet ist in etwa derselben Größe wie das EU-Emblem zu verwenden.

Nach der Durchführung des geförderten Vorhabens

Projekte, bei denen es sich um Infrastruktur- oder Bauvorhaben handelt oder, bei denen ein materieller Gegenstand angekauft wird, mit einer öffentlichen Unterstützung über 500.000 EURO (EU, Bund, Land, Kommune):

- Eine Erläuterungstafel oder ein Schild von beträchtlicher Größe ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens dauerhaft an gut sichtbarer Stelle anzubringen.
- Die Bezeichnung des Vorhabens, der Slogan „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“, das EU-Emblem, der Hinweis auf die Union und auf den Fonds müssen mindestens 25 % der Erläuterungstafel bzw. des Hinweisschildes einnehmen.
- Das Landessignet ist in etwa derselben Größe wie das EU-Emblem zu verwenden.

Die Bewilligungsbehörden prüfen die Einhaltung der Informations- und Kommunikationspflichten. Hierzu können Veröffentlichungen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen (Screenshot der Website, Broschüren, Flyer, Plakate), ein Foto des Bauschildes o. ä. als Nachweise von den Begünstigten abgefordert werden.